

ZBB 2005, 198

BGB §§ 242, 496; VerbrKrG a. F. § 10

Zur Frage des Einwendungsdurchgriffs gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde, in der der Käufer einer Eigentumswohnung einer Bank zur Finanzierung des Kaufs der Eigentumswohnung eine Grundschild bestellt, hierfür die persönliche Haftung übernimmt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft

OLG Hamm, Urt. v. 03.06.2004 – 5 U 19/04, WM 2005, 846

Leitsatz:

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 VerbrKrG a. F. (= § 496 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) ist nicht analog anwendbar, wenn der Käufer einer Immobilie für eine Bank zur Sicherung der Finanzierung des Immobilienerwerbs eine Grundschild bestellt, hierfür die persönliche Haftung übernimmt und sich durch notarielles Schuldanerkenntnis der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Ein Einwendungsdurchgriff nach § 242 BGB kommt allenfalls dann in Betracht, wenn sich die Kredit gewährende Bank nicht auf ihre Rolle als Kreditgeberin beschränkt, sondern sich darüber hinaus aktiv an dem finanzierten Geschäft beteiligt und dadurch dem Käufer gleichsam als Partner des finanzierten Geschäfts gegenübertritt.